

Ingenieurvertrag für Technische Ausrüstung

Zwischen dem **Auftraggeber**:

Gemeindeverwaltung Borsdorf, Rathausstraße 1, 04451 Borsdorf

ggf. vertreten durch:

Frau Manja Freiberg, SG Liegenschaft und Gebäudemanagement

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und dem **Auftragnehmer / Ingenieur**:

ASM Experts Mandy Radisch, Meissner Str. 177, 01445 Radebeul
vertreten durch Sylvia Radisch

- nachfolgend Ingenieur genannt -

wird folgender **Ingenieurvertrag** geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Sind folgende Ingenieurleistungen: Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Grundschule und der Turnhalle

- Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlöscher
 Aufzug-, Förder- und Lagertechnik
 Elektrotechnik
 Wärmeversorgung-, Brauchwasser-erwärmung und Raumlufttechnik
 Küchen-, Wäscherei- und chemische Reinigungstechnik
 Medizin- und Labortechnik
 Objektplanung für Gebäude: _____

am Bauvorhaben

Sommerfelder Straße 6a, 04451 Borsdorf OT Panitzsch

2. Leistungen des Ingenieurs

2.1 Der Auftraggeber überträgt dem Ingenieur folgende für die Bearbeitung der in Ziffer 1. bezeichneten Bauaufgabe erforderliche Grundleistungen folgender Leistungsphasen nach § 55 HOAI.

		v.H. des Honorars § 55 HOAI	
		beauftragt	%
2.1.1	<input checked="" type="checkbox"/> Grundlagenermittlung Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der technischen Aufgabe	2 %	%
2.1.2	<input checked="" type="checkbox"/> Vorplanung Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	9 %	%
2.1.3	<input checked="" type="checkbox"/> Entwurfsplanung Erarbeiten der endgültigen Lösungen der Planungsaufgabe	17 %	%
2.1.4	<input type="checkbox"/> Genehmigungsplanung Erarbeiten der Vorlagen für die erforderlichen Genehmigungen	2 %	%
2.1.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ausführungsplanung Erarbeiten und Darstellen der ausführungsreifen Planungslösung	22 %	%
2.1.6	<input checked="" type="checkbox"/> Vorbereitung der Vergabe Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen	7 %	%
2.1.7	<input checked="" type="checkbox"/> Mitwirkung bei der Vergabe Prüfen der Angebote und Mitwirkung bei der Auftragsvergabe	5 %	%
2.1.8	<input checked="" type="checkbox"/> Objektüberwachung Überwachen der Ausführung des Objekts	35 %	%
2.1.9	<input checked="" type="checkbox"/> Objektbetreuung und Dokumentation Überwachen der Beseitigung von Mängeln und Dokumentation des Gesamtergebnisses	1 %	%
Summe der vereinbarten v.H.-Sätze		100 %	%

Die in diesem Vertrag mit versehenen Bestimmungen sind im **Vereinbarungsfall anzukreuzen (X)**.

2.2 Zusätzlich werden folgende weiteren Leistungen nach HOAI und Besonderen Leistungen nach 1.3.4 und 1.4.8 HOAI beauftragt:

_____ EUR
_____ EUR

2.3 Werden nach Vertragsschluss weitere Leistungen und/oder Besondere Leistungen erforderlich, sind diese zusätzlich zu vereinbaren. Wird eine Honorarhöhe nicht schriftlich vereinbart, sollen ein Stundensätze von 125,00 € gelten.

Vereinbarte Honorarzone III Vereinbarer Honorarsatz Mindesthonorarsatz

Werden sonstige Leistungen nach § 55 übertragen, wird der Ingenieur nach dem in Ziffer 2.3 vereinbarten Stundensatz honoriert.

Im Rahmen der vertraglichen Leistungen hat der Ingenieur gegenüber dem Auftraggeber eine umfassende Unterrichtungspflicht. Im Falle, dass erkennbar wird, dass die ermittelten Baukosten überschritten werden, ist der Ingenieur nur verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

3. Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber fördert die Planung und Durchführung der Bauaufgabe, insbesondere soll er alle anstehenden Fragen auf berechtigtes Verlangen des Ingenieurs unverzüglich entscheiden.

Die notwendigen Sonderfachleute werden nach Beratung seitens des Ingenieurs durch den Auftraggeber beauftragt. Der Auftraggeber beauftragt zunächst folgende Sonderfachleute für:

Öffentlich rechtliche Genehmigungen, Gebäudestatik, Brandschutzanforderungen der Gemeinde

Der Auftraggeber übergibt dem Ingenieur sämtliche das Bauvorhaben betreffende Rechnungen, soweit diese für die Vertragserfüllung oder die Erstellung der Honorarrechnung erforderlich sind.

Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Ingenieurs durch förmliche Abnahme rechtsgeschäftlich ab.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Abnahme an zu laufen und bestimmt sich nach § 7 dieses Vertrages.

Im Interesse eines reibungslosen Bauablaufes soll der Auftraggeber Weisungen an die am Bau Beteiligten nur im Einvernehmen mit dem Ingenieur erteilen.

4. Grundlagen des Honorars

Für die Berechnung des Honoraranspruchs gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Honorarordnung (HOAI). Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Leistungen, die nach dem Inkrafttreten einer neuen HOAI, frühestens jedoch 4 Monate nach Vertragsschluss, erbracht werden, nach den ab diesem Zeitpunkt geltenden Honorartafeln und Stundensätzen honoriert werden. Die in diesem Vertrag vereinbarten Prozentsätze, um die das vereinbarte Honorar die Mindestsätze überschreitet, bleiben gültig.

5. Schutz des Ingenieurwerkes

Dem Ingenieur verbleiben alle Rechte, die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung zustehen.

Die über die vertragliche Vereinbarung hinausgehende Verwendung nicht urheberschutzfähiger Pläne oder die Nachfertigung solcher Pläne ist nach den Vorschriften der HOAI zu honorieren.

6. Bauzeit, Unterbrechung

Wird die Durchführung des Vertrages wegen fehlender Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers unterbrochen und hat der Ingenieur den Auftraggeber ergebnislos zur Mitwirkung aufgefordert, so steht dem Ingenieur für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Entschädigung zu.

Dauert die Bauausführung länger als 4 Monate, und ist die Verlängerung der Bauzeit vom Auftraggeber zu vertreten, so sind dem Ingenieur nach erfolgloser Mahnung die nachweislich entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

7. Gewährleistung und Verjährung

Die Ansprüche des Auftraggebers verjähren mit dem Ablauf von 5 Jahren, beginnend mit der Abnahme der Ingenieurleistungen, sofern gesetzlich keine anderen Verjährungsfristen vorgesehen sind.

Wird der Ingenieur wegen eines Schadens am Bauwerk in Anspruch genommen, kann er vom Auftraggeber verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird. Wird der Ingenieur wegen des Schadens in Anspruch genommen, den auch ein Dritter zu vertreten hat, kann er vom Auftraggeber verlangen, dass der Auftraggeber sich gemeinsam mit ihm außergerichtlich erst bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung seiner Ansprüche auf Nachbesserung und Gewährleistung bemüht.

8. Versicherung

Der Ingenieur weist zu Beginn der Ausführung eine Haftpflichtversicherung nach, deren Deckungssumme für

Personen- und Sachschäden	<u>3.000.000</u>	EUR
Vermögensschäden	<u>200.000</u>	EUR

betragen.

9. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Der Vertrag ist vor Ablauf nur aus wichtigem Grund kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für den Fall, dass der Ingenieur die Kündigung zu vertreten hat, besteht sein Anspruch auf Vergütung nur für die bis dahin erbrachten Leistungen, sofern diese brauchbar sind und einen selbstständigen Wert besitzen.

Andernfalls steht dem Ingenieur das vertraglich vereinbarte Honorar unter Anrechnung der infolge der Nichterbringung ersparten Aufwendungen zu.

10. Aufbewahrungspflichten

Nach vollständiger und beiderseitiger Leistungserbringung kann der Auftraggeber die Übergabe der genehmigten Bauvorlagen, Pausen, Originalzeichnungen und sonstigen Unterlagen verlangen. Eine Aufbewahrungspflicht zur Aushändigung an den Auftraggeber besteht für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren, beginnend mit der Abnahme.

11. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag werden schriftlich gefasst. Für den Fall, dass Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der nichtigen Bestimmung soll gelten, was dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.

12. Zusätzliche Vereinbarungen

Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Ingenieur